



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Synode am 15. September 2025; wichtige Informationen

Vorsynoden

Die Vorsynoden beginnen jeweils um 19:00 Uhr. Dauer, bis 20:30 Uhr.

- Mittwoch, 3. September im Kirchgemeindehaus in Teufen
- Donnerstag, 4. September im Kirchgemeindehaus in Herisau

Unterlagen

Die Unterlagen zum Traktandum XVIII Nr. 47 haben wir am 14. Mai 2025 verschickt – lediglich der Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission liegt dem aktuellen Versand noch bei.

Teilnahme an den Sitzungen der Synode

Die Teilnahme an den Sitzungen der Synode ist obligatorisch (Art. 25 Abs. 1 GRS 13.10).

Wenn Sie aus triftigen Gründen nicht an einer Sitzung der Synode teilnehmen können, richten Sie Ihre Abmeldung bitte an Marcel Steiner, Präsident Synode, marcel.steiner@ref-hinterland.ch oder an die Kirchenverwaltung, jacqueline.bruderer@ref-arai.ch.

Anträge

Die Synode behandelt am 15. September in 1. Lesung das Reglement politische Rechte und eine Änderung im Geschäftsreglement Synode 13.10.

Für die Vorbereitung der Synode und die Abläufe während der Synode ist es dienlich, wenn Sie Ihre Anträge mit einer Begründung per Mail vor der Sitzung an die Kirchenverwaltung senden, jacqueline.bruderer@ref-arai.ch, gerne bis Donnerstagmittag, 11. September.

Danke für die Vorbereitung der Geschäfte. Es ist vorteilhaft, wenn die Synode substanzielle Änderungen an der 1. Lesung diskutieren und gegebenenfalls beschliessen kann. Die Änderungen fliessen somit in die Vorlage für die 2. Lesung ein.



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Adressaten: Synode, Kirchenrat

Trogen, 19. August 2025

Synode vom 15. September; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros der Synode zur zehnten Sitzung in der Amtsperiode 2022 bis 2026 einzuladen. Die Sitzung findet am Montag, 15. September 2025, 8.15 h, im Kantonsratssaal in Herisau statt. Ende der Sitzung spätestens um 12:00 Uhr.

Traktandenliste

Begrüssung und Gebet

1. Eröffnungswort des Präsidenten
2. Namensaufruf
3. XVIII Nr. 47 Bericht und Antrag Kirchenrat zum Reglement politische Rechte, 1. Lesung; Genehmigung
4. XVIII Nr. 48 Bericht und Antrag Büro der Synode zur Änderung des Geschäftsreglements Synode; Genehmigung
5. Stellungnahme Kirchenrat zur Anfrage Kölbener; Kenntnisnahme
6. Anfrage
7. Einreichung eines Auftrags oder einer bestimmten Frage zur Prüfung

Segen



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Die Vorsynoden finden am Mittwoch, 3. September im Kirchgemeindehaus in Teufen und am Donnerstag, 4. September im Kirchgemeindehaus in Herisau mit Beginn von 19:00 – 20:30 Uhr statt.

Freundliche Grüsse

Marcel Steiner
Präsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 14. Mai 2025

XVIII Nr. 47

Synode vom 15. September; Reglement politische Rechte, 1. Lesung 1. Bericht und Antrag des Kirchenrats

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Im Zuge der neuen Verfassung müssen die Erlasse der Landeskirche total- oder teilrevidiert und Gesetzeslücken geschlossen werden.

Die Verwaltung der Landeskirche hat den Entwurf zum Reglement politische Rechte erarbeitet. Es regelt Wahlen und Abstimmungen in Kirchgemeinden mit brieflicher Abstimmung, Abstimmungen in der Landeskirche, die Verteilung der Synodensitze auf die Kirchgemeinden, die Initiative und das fakultative Referendum.

B. Erläuterungen zur Vorlage

Das Stimm- und Wahlrecht nehmen die Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden aktuell mehrheitlich an Kirchgemeindeversammlungen wahr. Nur die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland kennt die Urnenabstimmung.

Angesichts möglicher weiterer Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden ist es jedoch wichtig, dass sich die Landeskirche Gedanken zur Form von Wahlen und Abstimmungen macht.

Der Kirchenrat hat für die Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung im Jahr 2021 (Corona) eine Notverordnung erlassen, die es den Kirchgemeinden ermöglichte, Urnenabstimmungen durchzuführen. Dazu hat er am 9. Februar 2021 die *Weisung für Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung* erlassen. Diese Weisung wird mit dem Inkrafttreten des Reglements politische Rechte ausser Kraft gesetzt.

Der Entwurf des Reglements orientiert sich weitgehend am staatlichen Recht. In einem Punkt unterscheidet er sich jedoch; die Vorlage verzichtet auf die Möglichkeit des Urnengangs.

Verzicht auf die Möglichkeit des Urnengangs

Die Vorlage verzichtet auf die Möglichkeit, die Stimme unter Aufsicht der Stimmenzähler:innen zu



bestimmten Zeiten persönlich im Wahllokal in die Urne zu legen.

Die Vorlage enthält jedoch nach wie vor die Möglichkeit der Kirchgemeindeversammlung und darüber hinaus jene der brieflichen Stimmabgabe. Brieflich abstimmen bedeutet, dass die Abstimmungsunterlagen wie bisher in den Briefkasten der Kirchgemeindeverwaltung gelegt oder per Post an die Kirchgemeinde geschickt werden.

Die Briefwahl wurde in der Schweiz Ende der 1970er-Jahre eingeführt. Damit war die Hoffnung verbunden, die niedrige Wahlbeteiligung zu erhöhen. Seit 1994 ist die Briefwahl als offizieller Kanal im Schweizer Recht verankert. Es ging aber bis 2006, bis alle 26 Kantone funktionierende Systeme eingeführt hatten.

In der Zwischenzeit stimmen Schätzungen zufolge rund 90% der Stimmberechtigten brieflich ab. Mit Corona haben die brieflichen Abstimmungen noch einmal zugenommen.

Seit einigen Jahren sind auch Entwicklungen im E-Voting im Gang. In einzelnen Kantonen gab es dazu für eine begrenzte Anzahl von Stimmberechtigten bereits Tests.

Die Frage, ob auf die Abstimmung an der Urne verzichtet werden kann, ist angesichts dieser Entwicklung berechtigt. Mit dem Verzicht auf die Möglichkeit des Urnengangs, orientiert sich das landeskirchliche Recht nicht mehr am kantonalen oder am Bundesrecht. Das kantonale und das Bundesrecht handeln den Urnengang detailliert ab.

Sonntag als Abstimmungstag

Historisch wurden die Abstimmungen und Wahlen am Sonntag ausgezählt. Der Sonntag war der arbeitsfreie Tag.

Der Sonntag als letztmöglicher Abstimmungstag bleibt im Reglement verankert, denn gemäss der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland ist die Stimmbeteiligung insbesondere an Sonntagen hoch, an denen gleichzeitig kommunale, kantonale und/oder eidgenössische Abstimmungen stattfinden.

Initiative und Referenden

Art. 15 KV 2022 verpflichtet die Kirchgemeinden, in der Kirchgemeindeordnung das Recht vorzusehen, damit die Stimmberechtigten Initiativen und Referenden ergreifen und unterzeichnen können.

Art. 24 Abs. 2 Reglement Kirchgemeinden 2.10 und Art. 32 Abs. 1 Reglement politische Rechte ermöglichen es den Kirchgemeinden, in ihren Kirchgemeindeordnungen Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Das Reglement politische Rechte regelt die Vorgehensweise und weitere Grundlagen – und das sowohl für die Landeskirche als auch für die Kirchgemeinden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Kirchenverfassung gibt im Art. 48 Abs. 1 (Übergangsbestimmung) vor, dass Art. 23 (Zusammensetzung Synode) auf die Amtsperiode 2026 – 2030 in Kraft tritt.

Die Zusammensetzung der Synode ist im Art. 23 KV 2022 verankert und wurde im erläuternden



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Bericht an die Synode mit dem Antrag XVII Nr. 73 Kirchenverfassung Sitzverteilung Synode im Detail erläutert.

Die Art. 29 – 31 des Reglements politische Rechte werden für die Berechnung der Synodensitze für die Amtsperiode 2026 – 2030 angewendet.

C. Vernehmlassung

Der Kirchenrat hat den Entwurf des Reglements an zwei Sitzungen beraten und am 24. Februar 2025 in die Vernehmlassung verabschiedet.

Bis zum 5. Mai 2025 sind von 8 Vernehmlassungsteilnehmer:innen (7 Kirchgemeinden und eine Einzelperson) Stellungnahmen eingegangen. Der Kirchenrat dankt den Teilnehmenden für die Gedanken, Fragen, Anregungen und Änderungsvorschläge. Er hat die Stellungnahmen an seiner Sitzung vom 13. Mai 2025 gewürdigt. Die Zusammenstellung der Eingaben und die Würdigung finden Sie in der Beilage (vgl. XVIII Nr. 47 3 Vernehmlassung Würdigung).

Die Eingaben vermitteln dem Kirchenrat einen Eindruck über die Verständlichkeit der Gesetztexte. Zudem können die Überlegungen der Vernehmlassungsteilnehmenden neue Aspekte hervorbringen. Im Entwurf hat bspw. ein Wort gefehlt, das für das Verständnis einer Bestimmung massgeblich ist. Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Stein hat auf dieses fehlende Wort aufmerksam gemacht. Besten Dank.

Der Kirchenrat weist gerne auch noch einmal darauf hin, dass Fragen vorab und jederzeit an den Kirchenrat oder an die Kirchenverwaltung gerichtet werden können. Insbesondere Verständnisfragen könnten somit schon ausgeräumt werden und müssten nicht innerhalb der Vernehmlassung beantwortet werden.

D. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Reglement politische Rechte in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

Pfarrerin Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin

Beilagen:

47.2 Entwurf Reglement politische Rechte

47.3 Vernehmlassung Würdigung

47.4 Sitzverteilung Synode Amtsperiode 2026 - 2030

Reglement politische Rechte

vom ... (Stand ...)

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ist anwendbar auf

- a) Abstimmungen in der Landeskirche und Abstimmungen und Wahlen in den Kirchgemeinden.
- b) die Ausübung von Initiativen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden.

Art. 2 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht ist das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie Initiativen und Referenden zu unterzeichnen.

Art. 3 Stimmregister

¹ Die Kirchgemeinden führen ein Register ihrer Stimmberechtigten. Sie berücksichtigen die Stimmberechtigten, die von der freien Kirchgemeindewahl Gebrauch gemacht haben.

² Eintragungen und Streichungen im Register sind von Amtes wegen vorzunehmen.

³ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis 30 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorzunehmen.

Art. 4 Stimmausweis

¹ Die Kirchgemeinden erstellen die Stimmausweise aufgrund des Stimmregisters.

Art. 5 Zählbüro

¹ In jeder Kirchgemeinde wählt die Kirchenvorsteherschaft ein Zählbüro von mindestens drei Mitgliedern und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar.

² Bei umfangreichen Abstimmungen und Wahlen kann die Mitgliederzahl des Zählbüros angemessen erhöht werden.

³ Das Zählbüro darf nicht mehrheitlich aus Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft bestehen.

⁴ Steht ein Mitglied des Zählbüros selbst in der Wahl, darf es bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken.

Art. 6 Ermittlung der Ergebnisse

¹ Mit der Auszählung der Resultate darf erst am Abstimmungssonntag begonnen werden.

² Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, so ist das Zählbüro derart abzuschliessen, dass kein Unbefugter es betreten kann.

Art. 7 Stimmgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft haben dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

Art. 8 Stimmabgabe

a) Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe

¹ In Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe und bei landeskirchlichen Abstimmungen kann jede und jeder Stimmberechtigte seine Stimme brieflich an die Kirchgemeinde senden oder in den eigens dafür bezeichneten Briefkasten legen. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig.

² Kirchgemeinden, die mehrere Einwohnergemeinden umfassen, bezeichnen in jeder Einwohnergemeinde einen eigens dafür gekennzeichneten Briefkasten.

b) Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung

¹ In Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung geben die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels Handzeichen ab.

Art. 9 Verfahren

- 1 Wer stimmen will, verschliesst die Stimmzettel im Stimmkuvert.
- 2 Stimmkuvert und Stimmausweis werden in ein Zustellkuvert gelegt.
- 3 Das Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehen und an die Kirchgemeindeverwaltung der Kirchgemeinde adressiert, der die oder der Stimmberechtigte angehört.

Art. 10 Prüfung und Aufbewahrung des Stimmmaterials

- 1 Die Stimmabgabe ist gültig, wenn
 - a) sich im Zustellkuvert der Stimmausweis und das Stimmkuvert befinden;
 - b) die Stimme am Abstimmungssonntag bis 11:00 Uhr auf der Kirchgemeindeverwaltung eingetroffen ist.
- 2 Die abgegebenen Stimmen sind in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.
- 3 Die Stimmausweise sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.

Art. 11 Stimmabgabe Invalider

- 1 Invalide oder andere Personen, die zur Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Kirchgemeindeschreiberin oder des Kirchgemeindeschreibers oder einem von der Kirchenvorsteherschaft bezeichneten Mitglieds der Kirchenvorsteherschaft ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag mit der Kirchgemeindeverwaltung der Kirchgemeinde, der sie angehören, in Verbindung.

Art. 12 Propaganda

- 1 Propaganda, Werbung und andere Aktionen auf den Abstimmungsunterlagen, auf dem Stimmausweis oder dem Stimmkuvert sind verboten.

II. Landeskirchliche Abstimmungen

Art. 13 Grundsatz

- 1 Landeskirchliche Abstimmungen werden in den Kirchgemeinden durchgeführt.
- 2 Der Kirchenrat legt den Abstimmungstag fest.

³ Sinngemäss gelten die Vorschriften dieses Reglements über die Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden (Art. 15 - 21).

Art. 14 Besondere Bestimmungen

¹ Die Kirchgemeinden stellen der Landeskirche für diesen Zweck bis spätestens 50 Tage vor dem Abstimmungstag ihre Mitgliederregister zu.

² Die Landeskirche stellt das gesamte Abstimmungsmaterial zur Verfügung und trägt die Kosten.

³ Für den Versand des Abstimmungsmaterials tragen die Kirchgemeinden anteilmässig ihrer Stimmberechtigten die Kosten.

⁴ Vorlagen, die zur Abstimmung gelangen, sind vom Kirchenrat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Der Bericht enthält das Ergebnis der Schlussabstimmung der Synode und eine ausgewogene Information über die Vorlage.

⁵ Die Kirchgemeinden übermitteln die Abstimmungsergebnisse mittels Protokolls so rasch wie möglich der Kirchenverwaltung der Landeskirche; diese sorgt für die Zusammenstellung der Gesamtergebnisse und für die Veröffentlichung auf der Webseite der Landeskirche.

III. Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden

Art. 15 Verfahren

¹ Die Kirchgemeinden können die Wahlen und Abstimmungen brieflich oder in der Kirchgemeindeversammlung durchführen.

² Für die Kirchgemeindeversammlung sind die Vorschriften dieses Reglements sinngemäss anwendbar.

Art. 16 Zustellung des Abstimmungsmaterials

¹ Das amtliche Abstimmungsmaterial (Abstimmungsvorlage mit einem erläuternden Bericht, Stimmzettel und Stimmausweis sowie Stimmkuvert) muss mindestens 21 Tage vor dem Abstimmungssonntag bei den Stimmberechtigten sein. Findet ein zweiter Wahlgang statt, kann die Zustellfrist, wenn nötig, auf 10 Tage verkürzt werden.

² Das Abstimmungsmaterial ist allen Stimmberechtigten zuzustellen.

³ Beim Stimmausweis sind die besonderen Bestimmungen des staatlichen Rechts für Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden zu beachten.

Art. 17 Stimm- und Wahlzettel

¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen werden den Stimmberechtigten amtliche, nicht ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung gestellt.

Art. 18 Ungültige Stimm- und Wahlzettel

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn

- a) sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- b) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- c) sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder (bei gedruckten Zetteln) anders als handschriftlich abgeändert sind;
- d) sie nicht im amtlichen Kuvert eingehen;
- e) sie hinsichtlich Farbe und Form nicht mit den amtlichen übereinstimmen.

² Die Stimmabgabe ist ausserdem ungültig, wenn

- a) die Unterlagen gemäss Art. 9 Abs. 2 nicht vollständig eingereicht werden;
- b) die Stimme am Abstimmungstag nach 11:00 Uhr auf der Kirchenverwaltung eintrifft.

³ Ungültig sind ferner Wahlzettel, die nur Namen von nicht wählbaren Kandidaten enthalten, sowie Wahlzettel, die Namen verschiedener Personen enthalten, obwohl nur ein Kandidat zu wählen ist.

Art. 19 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

¹ Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 20 Protokoll

¹ Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro ein Protokoll; dieses enthält die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die Ja- und Nein-Stimmen (bei Initiativen mit Gegenvorschlag auch die Zahl der Stimmen ohne Antwort) bzw. bei

Wahlen die Namen der Vorgeschlagenen mit den auf sie entfallenen Stimmzahlen. Ausserdem ist der Eingangsschluss zu vermerken.

² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Aktuarin oder dem Aktuar des Zählbüros zu unterzeichnen und unverzüglich der Kirchenverwaltung der Landeskirche zuzustellen. Die Stimmzettel sind – gültige sowie ungültige und leere je für sich – zu versiegeln und mit besonderer Post ebenfalls an die Kirchenverwaltung der Landeskirche zu senden, die sie bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung einer Beschwerde aufbewahrt.

³ Die Protokollformulare werden den Kirchgemeinden von der Kirchenverwaltung der Landeskirche abgegeben.

Art. 21 Veröffentlichung der Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind so rasch wie möglich durch Aushang und auf der Webseite zu veröffentlichen.

² Diese Publikation muss einen Hinweis auf die Beschwerdefrist und die Beschwerdeinstanz enthalten.

1. Besondere Bestimmungen über Wahlen

Art. 22 Erforderliches Mehr

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dabei wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen, als Behördenmitglieder zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet; neue Wahlvorschläge sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

² Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis vier Tage nach dem ersten Wahlgang der Kirchgemeindeverwaltung mitzuteilen.

³ Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt.

Art. 23 Bereinigung der Wahlzettel

- ¹ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen, sofern der Wahlzettel nicht im Sinne von Art. 18 ungültig ist.
- ² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 24 Wahltermin

- ¹ Tritt im Verlauf des Amtsjahres eine Vakanz ein, so entscheidet die Kirchenvorsteherschaft, ob eine vorzeitige Ergänzungswahl durchzuführen ist.

Art. 25 Amtsantritt

- ¹ Neugewählte Mitglieder einer Behörde der Kirchgemeinde und der Synode treten ihr Amt am 1. Juni an.

Art. 26 Ämterkonkurrenz

- ¹ Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, so hat sich sie oder er innert drei Tagen für das eine oder das andere Amt zu entscheiden.

Art. 27 Wahlablehnung; Rücktritt

- ¹ Wer für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahlablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben; andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen.
- ² Der Rücktritt aus Behörden ist spätestens bis Ende November der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchgemeinde zu erklären.
- ³ Zurückgetretene bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 28 Wahlbericht; Inpflichtnahme

- ¹ Der Kirchenrat erstattet der Synode jährlich Bericht über Wahlen in den Kirchgemeinden. Die Synode nimmt die Wahlen zur Kenntnis.
- ² Die neuen Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Landeskirche werden am ersten Sonntag im September an einem gemeinsamen Gottesdienst in ihr Amt eingesetzt.

2. Verteilung der Synodensitze

Art. 29 Verteilung der Synodensitze auf die Kirchgemeinden

¹ Für die Verteilung der 51 Synodensitze auf die Kirchgemeinden ist die Mitgliederzahl der Landeskirche im Mittel der drei Vorjahre massgebend. Die Mitgliederzahlen gehen aus den Registererhebungen hervor.

² Der Kirchenrat stellt im Vorjahr des Jahres der Gesamterneuerungswahlen bis spätestens im September verbindlich fest, wie viele Sitze den einzelnen Kirchgemeinden in den folgenden Gesamterneuerungswahlen in die Synode zukommen.

Art. 30 Verteilverfahren

a) Vorwegverteilung:

1. Die Mitglieder der Landeskirche werden durch 51 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglieder diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.
2. Die Mitglieder der Landeskirche der verbleibenden Kirchgemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglieder diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.
3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Kirchgemeinden die letzte Verteilungszahl erreichen.

b) Hauptverteilung: Jede verbleibende Kirchgemeinde erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist.

c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Kirchgemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Kirchgemeinden die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Mitgliederzahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Art. 31 Losentscheid

¹ Muss das Los gezogen werden, so geschieht dies durch Anordnung des Kirchenrats.

Art. 32 Fakultatives Referendum

¹ In der Kirchgemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Kirchgemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements über das fakultative Referendum sinngemäss (Art. 46 - 53).

Art. 33 Konsultativabstimmungen

¹ Die Kirchgemeinden sind befugt, zur Abklärung grundsätzlicher Fragen unter den Stimmberechtigten Konsultativabstimmungen durchzuführen.

² Den Ergebnissen dieser Abstimmungen kommt keinerlei Rechtswirksamkeit zu. Der Beschwerdeweg ist ausgeschlossen.

³ Der Kirchenrat kann anordnen, dass eine Konsultativabstimmung über eine bestimmte Frage in allen Kirchgemeinden gleichzeitig durchgeführt wird. Die Landeskirche stellt in diesen Fällen das Abstimmungsmaterial zur Verfügung und führt die Abstimmung durch.

IV. Initiative

Art. 34 Gegenstand der Initiative

¹ Mit einer Initiative kann verlangt werden

a) in der Landeskirche:

1. die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung;
2. andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst.

b) in der Kirchgemeinde: der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 35 Unterschriftenzahl

¹ Eine landeskirchliche Initiative muss von wenigstens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet sein oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden aufgrund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden haben.

² Die für Initiativen in Kirchgemeinden erforderliche Unterschriftenzahl wird durch die Kirchgemeindeordnung festgelegt.

Art. 36 Form

¹ Die landeskirchliche Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.

² Die Initiativen in Kirchgemeinden können als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden.

Art. 37 Einheit der Materie und der Form

¹ Eine Initiative ist nur gültig, wenn die Einheit der Materie und der Form gewahrt ist.

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Art. 38 Unterschriftenlisten

¹ Die Unterschriftenlisten für Initiativen dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a) die Kirchgemeinde, zu der die Unterzeichner angehören;
- b) den Wortlaut der Initiative;
- c) Die Namen und Adressen von mindestens fünf Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsbestimmungen;
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht.

Art. 39 Vorprüfung

¹ Sowohl bei landeskirchlichen als auch bei Initiativen in Kirchgemeinden muss das Initiativkomitee vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kirchenverwaltung der Landeskirche prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

² Die Kirchenverwaltung der Landeskirche teilt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Vorprüfung innert Monatsfrist mit.

Art. 40 Unterzeichnung der Liste

¹ Wer eine Initiative unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste handschriftlich eintragen: Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse.

² Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Kirchengemeinde unterzeichnen.

Art. 41 Einreichung; Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft der Kirchengemeindeverwaltung – bei landeskirchlichen Initiativen der Kirchenverwaltung der Landeskirche einzureichen.

² Die Kirchenverwaltung der Landeskirche lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden durch die Kirchengemeindeverwaltung bescheinigen.

³ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln.

Art. 42 Zustandekommen; Gültigkeit

¹ Bei landeskirchlichen Initiativen prüft die Kirchenverwaltung, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften entsprechen und ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen der Initiative.

² Über die Gültigkeit entscheidet die Synode.

³ Bei Initiativen in Kirchengemeinden obliegt die Prüfung im Sinne von Abs. 1, wenn vorhanden, bei der Kirchengemeindeverwaltung, ansonsten bei der Kirchenvorsteherschaft. Über das Zustandekommen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

⁴ Über die Gültigkeit entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 43 Rückzug

¹ Eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung in einer Kirchengemeinde kann zurückgezogen werden, solange die zuständige Behörde ihr nicht von sich aus entsprochen hat.

² Der Rückzug der Initiative bei einem ausgearbeiteten Entwurf ist zulässig

a) in der Landeskirche: bis am 3. Tag nach der zweiten Lesung in der Synode;

b) in der Kirchengemeinde: bis am 5. Tag seit der Veröffentlichung des Datums der Kirchengemeindeversammlung oder der brieflichen Abstimmung.

³ Der Rückzug ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Rückzugsberechtigten beschlossen wurde; er ist zu veröffentlichen.

Art. 44 Abstimmungsempfehlung; Gegenentwurf

¹ Die Initiative kann den Stimmberechtigten mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung oder mit einem Gegenentwurf unterbreitet werden.

² Eine Abstimmung unterbleibt, wenn die zuständige Behörde einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung von sich aus entspricht, es sei denn, die Initiative verlange die Totalrevision der Kirchenverfassung.

Art. 45 Abstimmung über Initiative und Gegenentwurf

¹ Steht einer Initiative ein Gegenentwurf gegenüber, so wird wie folgt abgestimmt:

1. Wird der Abstimmung ein Gegenentwurf gegenübergestellt, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann erklären,
 - a) ob er die Initiative dem geltenden Recht vorzieht;
 - b) ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorzieht;
 - c) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf dem geltenden Recht vorgezogen werden sollten.
2. Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.
3. Werden beide Vorlagen angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

V. Fakultatives Referendum

Art. 46 Grundsatz

¹ Wenn wenigstens 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Stimmberechtigten innert vier Monaten seit Publikation dies verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen;
- b) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters;
- c) weitere Akte, die die Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

Art. 47 Publikation

¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche publiziert die Beschlüsse der Synode, die dem fakultativen Referendum unterliegen im vollen Wortlaut auf der Webseite der Landeskirche. Die Publikation weist auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist hin.

Art. 48 Unterschriftenlisten

¹ Die Unterschriftenlisten haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Kirchengemeinde, der die Unterzeichnenden angehören;
- b) die Bezeichnung des Beschlusses, über den die landeskirchliche Abstimmung verlangt wird, mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Synode;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht.

² Werden mehrere Referendumsvorlagen zur Unterzeichnung aufgelegt, bildet jeder Gegenstand eine eigene Unterschriftenliste.

³ Die Unterschriftenlisten dürfen sachliche Informationen zum Referendum enthalten.

⁴ Bei der Kirchenverwaltung der Landeskirche können Muster einer leeren Unterschriftenliste bezogen werden.

Art. 49 Unterschrift

¹ Es können nur Personen unterzeichnen, die in landeskirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Wer ein Referendumsbegehren unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste handschriftlich eintragen: Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse.

³ Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Kirchengemeinde unterzeichnen.

Art. 50 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten sind vor Ablauf der Referendumsfrist bei der Kirchenverwaltung der Landeskirche einzureichen. Die Kirchenverwaltung vermerkt auf den Unterschriftenlisten den Eingang.

² Ein eingereichtes Referendumsbegehren kann nicht zurückgezogen werden.

³ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 51 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden durch die Kirchengemeindeverwaltungen bescheinigen.

² Die Stimmrechtsbescheinigung wird erteilt, wenn die unterzeichnende Person am Tag, an dem die Unterschriftenliste bei der Kirchengemeindeverwaltung zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 52 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen von Art. 49 nicht erfüllt sind.

² Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

³ Die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung ist kurz zu begründen.

Art. 53 Zustandekommen

¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche prüft, ob das Referendumsbegehren den rechtlichen Anforderungen entspricht und ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften.

² Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen des Referendums, ordnet gegebenenfalls die landeskirchliche Abstimmung an und veröffentlicht seinen Beschluss auf der Webseite der Landeskirche.

³ Ungültig sind:

- a) Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Art. 48 nicht erfüllen;
- b) Unterschriften von Unterzeichnenden, die nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden sind;
- c) Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

⁴ Ist innerhalb der Frist kein Referendumsbegehren eingereicht worden oder wird festgestellt, dass ein Referendum nicht zustande gekommen ist, oder wird der Beschluss in der landeskirchlichen Abstimmung angenommen, so setzt der Kirchenrat den betreffenden Beschluss in Kraft.

VI. Rechtsmittel

Art. 54 Beschwerde

¹ Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Kirchenrat Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen.

Art. 55 Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerdeschrift muss zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten.

Art. 56 Beschwerdeentscheid

¹ Der Kirchenrat entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde.

² Stellt er auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.

³ Der Kirchenrat weist Beschwerden ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

⁴ Beschwerdeentscheide des Kirchenrats können innert 30 Tagen mit Beschwerde an die Rekurskommission weitergezogen werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 57 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Art. 29 – 31, Verteilung der Synodensitze, werden für die Berechnung der Synodensitze in der Amtsperiode 2026 – 2030 angewendet.

Art. 58 Aufgehobenes Recht

¹ Mit dem Inkrafttreten wird die Weisung des Kirchenrats für Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung vom 9. Februar 2021 aufgehoben.

Reglement politische Rechte, Antwortformular Vernehmlassung

Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden
Rekurskommission

Thema / Artikel	Stellungnahmen	Antworten auf die Fragen und Bewertungen des Kirchenrats
Allgemeines	Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland Die Kirchenvorsteherschaft der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat an ihrer Sitzung vom 26. März 2025 den Vernehmlassungsentwurf des Reglements politische Rechte eingehend beraten. Sie begrüsst die Schaffung dieses Reglements, das eine Lücke in der landeskirchlichen Gesetzgebung schliesst. Es ermöglicht den Kirchgemeinden, nachgeordnete Erlasse auf Stufe Kirchgemeinde schlanker formulieren zu können.	<i>Kenntnisnahme und Dank für die Mitwirkung an die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland</i>
	Kirchenvorsteherschaft Teufen Die Kirchenvorsteherschaft hat den Entwurf «Reglement politische Rechte» an ihrer Kivo-Sitzung vom 23.04.2025 beraten. Die Kivo Teufen haben den Entwurf einstimmig und ohne Anpassungen angenommen. Die Kivo Teufen dankt der Arbeitsgruppe Reglement politische Rechte, dem Kirchenrat und der Kirchenratsschreiberin für die geleistete Vorarbeit.	<i>Kenntnisnahme und Dank für die Mitwirkung an die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Teufen</i>
	Kirchenvorsteherschaft Trogen Wir haben in der KiVo am 30.4. das Reglement über die politischen Rechte besprochen. Trogen unterstützt dieses.	<i>Kenntnisnahme und Dank für die Mitwirkung an die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Trogen</i>
	Kirchenvorsteherschaft Wolfhalden Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich bei der Erarbeitung des Reglements politische Rechte beteiligt und sich auf vielfältige Art und Weise Gedanken dazu gemacht haben. Grundsätzlich möchten wir noch anmerken, dass in einigen Artikeln dieses Reglements von der Kirchenverwaltung gesprochen wird. Viele Kirchgemeinden sind anders	<i>Kenntnisnahme und Dank für die Mitwirkung an die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Wolfhalden</i> <i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats zum Begriff Kirchenverwaltung</i> Wenn der Begriff Kirchenverwaltung verwendet wird, ist die Verwaltung der Landeskirche gemeint.

	<p>organisiert und führen keine Kirchenverwaltung, aber ein Sekretariat.</p> <p>Eine weitere Anmerkung; im Reglement Kirchgemeinden wird anstelle des Begriffs «Briefliche Abstimmung» an einigen Stellen der Begriff «Urnenabstimmung» verwendet (z.B. Art.13, Abs.1 Art. 20, Abs. 1).</p> <p><i>Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft, Synodale und Kirchbürger:innen aus Wolfhalden</i></p>	<p>Für die Verwaltungstätigkeit / Arbeiten des Sekretariats in den Kirchgemeinden muss das Reglement einen einheitlichen Begriff verwenden.</p> <p>Mit der Verwendung des Begriffs <u>Kirchgemeindeverwaltung</u> kommt zum Ausdruck, dass keine Behörde und kein Gremium angesprochen ist und die Bezeichnung lässt den Sprachgebrauch in den Kirchgemeinden offen.</p> <p>Der Begriff Urnenabstimmung wird im Art. 13 Abs. 1 und im Art. 20 Abs. 1 nicht verwendet.</p> <p>Einzig der Art. 58 Abs. 1 verwendet den Begriff Urnenabstimmung. Im Art. 58 Abs. 1 muss das Wort verwendet werden, weil es eine Weisung bezeichnet, die zurzeit in Kraft ist.</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement ist anwendbar auf</p> <p>a) Abstimmungen in der Landeskirche und Abstimmungen und Wahlen in den Kirchgemeinden.</p> <p>b) die Ausübung von Initiativen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden.</p>		
<p>Art. 2 Stimmrecht</p> <p>¹ Das Stimmrecht ist das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie Initiativen und Referenden zu unterzeichnen.</p>		
<p>Art. 3 Stimmregister</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden führen ein Register ihrer Stimmberechtigten. Sie berücksichtigen die Stimmberechtigten, die von der freien Kirchgemeindewahl Gebrauch gemacht haben.</p>		
<p>² Eintragungen und Streichungen im Register sind von Amtes wegen vorzunehmen.</p>		
<p>³ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis 30 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorzunehmen.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Stein</p> <p>Das heisst, es sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, welche 30 Tage VOR dem Abstimmungstermin im Register eingetragen sind?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Das heisst, dass das Stimmregister bis 30 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aktualisiert werden muss.</p> <p>Beispiele: Wohnt ein stimmberechtigtes Mitglied erst seit 10 Tagen in der Gemeinde oder erlangt es erst 20 Tage vor</p>

		dem Abstimmungstermin das vollendete 16. Altersjahr, kann es keine Stimmrechtsbeschwerde einreichen, weil es die Abstimmungsunterlagen nicht erhalten hat. Die Kirchgemeinde oder die Landeskirche werden hier geschützt. Das stimmberechtigte Mitglied kann aber die Abstimmungsunterlagen nachträglich einfordern. Das ist mitunter ein Grund, dass Einladungen für Abstimmungen oder Kirchgemeindeversammlungen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden sollen.
Art. 4 Stimmausweis ¹ Die Kirchgemeinden erstellen die Stimmausweise aufgrund des Stimmregisters.		
Art. 5 Zählbüro ¹ In jeder Kirchgemeinde wählt die Kirchenvorsteherschaft ein Zählbüro von mindestens drei Mitgliedern und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar.	Kirchenvorsteherschaft Wolfhalden <u>Vorschlag:</u> In den Kirchgemeinden, in denen brieflich abgestimmt wird, wählt die Kirchenvorsteherschaft ein Zählbüro von mindestens drei Mitgliedern und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar. <u>Begründung:</u> Kirchgemeinden, in denen die Kirchgemeindeversammlung das oberste Organ ist, benötigen unser Ansicht nach kein Zählbüro.	<i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i> Das Reglement handelt nur die briefliche Stimmabgabe ab. Art. 1. Art. 15 Abs. 2 weist darüber hinaus darauf hin, dass für die Kirchgemeindeversammlung die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar sind. Es ist deshalb nicht notwendig, den Passus «in denen brieflich abgestimmt wird» an dieser Stelle und ggf. andernorts zu erwähnen.
² Bei umfangreichen Abstimmungen und Wahlen kann die Mitgliederzahl des Zählbüros angemessen erhöht werden.	Kirchenvorsteherschaft Stein Was bedeutet «umfangreich» genau? Mehr als 3 abzustimmende Geschäfte?	<i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i> Die betroffene Kirchgemeinde legt fest, wann sie eine Abstimmung und/oder Wahl als umfangreich erachtet.
³ Das Zählbüro darf nicht mehrheitlich aus Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft bestehen.	Kirchenvorsteherschaft Wolfhalden <u>Vorschlag:</u> Das Zählbüro darf nicht aus Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft bestehen. <u>Begründung:</u> zum Schutz der KIVO-Mitglieder	<i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i> Es wäre etwas sonderbar, Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft aus dem Zählbüro auszuschliessen. Beachte zudem Abs. 4.
⁴ Steht ein Mitglied des Zählbüros selbst in der Wahl, darf es bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken.		
Art. 6 Ermittlung der Ergebnisse ¹ Mit der Auszählung der Resultate darf erst am Abstimmungstag begonnen werden.		

<p>² Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, so ist das Zählbüro derart abzuschliessen, dass kein Unbefugter es betreten kann.</p>		
<p>Art. 7 Stimmgeheimnis ¹ Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft haben dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.</p>		
<p>1. Stimmabgabe Art. 8 Grundsatz ¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme brieflich ab. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungs-materials zulässig.</p>	<p>Benjamin Schindler, Speicher Damit keine Verwirrung entsteht, würde ich eine Ergänzung des vorgeschlagenen Reglements anregen, indem man in Art. 8 einen Vorbehalt betreffend die Gemeindeversammlungen anbringt. Art. 8 ist im allgemeinen Teil des Reglements enthalten, bezieht sich also auch auf die Ebene Kirchgemeinden (Art. 1). Wenn dort als «Grundsatz» die briefliche Stimmabgabe festgehalten wird, könnte man daraus schliessen, dass die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung nicht mehr möglich ist. Der Grundsatz der brieflichen Stimmabgabe stimmt aber nur für die landeskirchliche Ebene, wo es ja keine «Landsgemeinde» gibt.</p> <p>Kirchenvorsteherschaft Heiden Es soll den Kirchgemeinden freigestellt werden, einen Urnengang am Wahltag anzubieten, zum Beispiel vor dem Gottesdienst.</p> <p>Artikel 10 und evtl. weitere entsprechend anpassen</p>	<p><i>Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Der Kirchenrat anerkennt das Anliegen und sieht die damit verbundene Problematik. Er formuliert den Abs. 1 neu.</p> <p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Das Reglement müsste in diesem Fall zwei Varianten abhandeln: Urnenabstimmung und briefliche Abstimmung. Die briefliche Abstimmung nimmt Rücksicht auf die Ressourcen der Kirchgemeinde.</p>
<p>Art. 9 Verfahren ¹ Wer stimmen will, verschliesst die Stimmzettel im Stimmkuvert.</p>		
<p>² Stimmkuvert und Stimmausweis werden in ein Zustellkuvert gelegt.</p>		
<p>³ Das Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehen und an die Kirchgemeindeverwaltung der Kirchgemeinde adressiert, der die oder der Stimmberechtigte angehört.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Stein Was ist, wenn der Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» fehlt?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Die Kirchenverwaltung stellt Vorlagen zur Verfügung.</p>

<p>Art. 10 Prüfung und Aufbewahrung des Stimmmaterials ¹ Die Stimmabgabe ist gültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich im Zustellkuvert der Stimmausweis und das Stimmkuvert befinden; b) die Stimme am Vortag des Abstimmungstags bis 17:00 Uhr auf der Kirchgemeindeverwaltung eingetroffen ist. 	<p>Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland In der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland haben die Stimmberechtigten fünf Möglichkeiten zur Stimmabgabe: Sie übergeben das Kuvert der Post oder sie werfen es in die entsprechend bezeichneten Briefkästen in Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt. Etwa 10 Prozent der Kuverts kommen per Post, 90 Prozent der Kuverts werden in die Pfarrhaus- oder Kirchgemeindegäuserbriefkästen in den Dörfern eingeworfen. Letzteres auch noch am Sonntagmorgen. Demzufolge wäre unserer Meinung nach Art. 10, Abs. b) wie folgt zu formulieren: «die Stimme am Abstimmungstag bis 11 Uhr auf der Kirchgemeindeverwaltung eingetroffen ist.»</p> <p>Kirchenvorsteherschaft Heiden Bei der brieflichen Abstimmung die Zeit aus der Formulierung entfernen. So kann ein Couvert auch bis 24 Uhr in den Briefkasten eingeworfen werden.</p> <p>Zusätzlich wichtig die Möglichkeit des Urnengangs sh. Kommentar Art. 8</p>	<p><i>Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Der Kirchenrat anerkennt die Argumente der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland und formuliert den Abs. 1 neu.</p> <p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Den Abstimmenden muss der letzte Annahmetermin für die Abgabe des Stimmmaterials bekannt sein.</p>
<p>² Die abgegebenen Stimmen sind in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.</p>		
<p>³ Die Stimmausweise sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.</p>		
<p>Art. 11 Stimmabgabe Invalider ¹ Invalide oder andere Personen, die zur Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Kirchgemeindegäuserin oder des Kirchgemeindegäusers oder einem von der Kirchenvorsteherschaft bezeichneten Mitglieds der Kirchenvorsteherschaft ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungstag mit der Kirchgemeindeverwaltung der Kirchgemeinde, der sie angehören, in Verbindung.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Stein Die gemeinten Personen werden mit den Stimm-Unterlagen über diese Möglichkeit eindeutig informiert?</p> <p>Kirchenvorsteherschaft Heiden Stimmabgabe von Personen mit Beeinträchtigung</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Dieser Passus wird auf dem Stimmausweis vermerkt.</p> <p><i>Kenntnisnahmen und Antwort des Kirchenrats</i></p> <p>Das Wort Invalid sollte nicht durch ein anderes ersetzt werden. Es handelt sich um einen technischen Begriff. Übergeordnetes Recht verwendet dieselbe Nomenklatur.</p>

<p>Art. 12 Propaganda ¹ Propaganda, Werbung und andere Aktionen auf den Abstimmungsunterlagen, auf dem Stimmausweis oder dem Stimmkuvert sind verboten.</p>	<p>Kirchenvorsteherchaft Stein Worin unterscheiden sich Hinweise und Argumente von Behördenseite für die Durchführung eines Projektes von Propaganda?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Überlegungen und Argumente von Behördenseite für eine Projekt oder eine Vorlage dienen dazu, sachlich und objektiv zu informieren und die Stimmberechtigten bei ihrer Entscheidung zu unterstützen. Sie sollen die Vor- und Nachteile eines Projektes oder einer Vorlage klar darstellen, um den Stimmberechtigten bei der Meinungsbildung unterstützen.</p> <p>Propaganda ist Material, das von einer Interessensgruppe formuliert wurde.</p> <p>Auf den Abstimmungsunterlagen darf zudem keine Werbung gemacht werden wie bspw.: Logo von Firmen, Geldinstituten usw.</p>
<p>II. Landeskirchliche Abstimmungen Art. 13 Grundsatz ¹ Landeskirchliche Abstimmungen werden in den Kirchgemeinden durchgeführt.</p>		
<p>² Der Kirchenrat legt den Abstimmungstag fest.</p>		
<p>³ Sinngemäss gelten die Vorschriften dieses Reglements über die Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden (Art. 15 - 21).</p>		
<p>Art. 14 Besondere Bestimmungen ¹ Die Kirchgemeinden stellen der Landeskirche für diesen Zweck bis spätestens 50 Tage vor dem Abstimmungstag ihre Mitgliederregister zu.</p>		
<p>² Die Landeskirche stellt das gesamte Abstimmungsmaterial zur Verfügung und trägt die Kosten.</p>		
<p>³ Für den Versand des Abstimmungsmaterials tragen die Kirchgemeinden anteilmässig ihrer Stimmberechtigten die Kosten.</p>		
<p>⁴ Vorlagen, die zur Abstimmung gelangen, sind vom Kirchenrat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Der Bericht enthält</p>		

<p>das Ergebnis der Schlussabstimmung der Synode und eine ausgewogene Information über die Vorlage.</p>		
<p>⁵ Die Kirchgemeinden übermitteln die Abstimmungsergebnisse mittels Protokolls so rasch wie möglich der Kirchenverwaltung der Landeskirche; diese sorgt für die Zusammenstellung der Gesamtergebnisse und für die Veröffentlichung auf der Webseite der Landeskirche.</p>	<p>Kirchenvorsteherchaft Wolfhalden <u>Ergänzender Vorschlag:</u> Die Verwaltung der Landeskirche erteilt zu den Öffnungszeiten Auskunft zu den Resultaten. <u>Begründung:</u> <i>Es sind nicht alle Menschen an das Internet angebunden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Diese Bestimmung verlangt die Publikation der Abstimmungsergebnisse mittels Protokolls auf der Webseite der Landeskirche, denn die Landeskirche bezeichnet die Webseite als amtliches Publikationsorgan.</p> <p>Wenn die Kirchenvorsteherchaft Wolfhalden möchte, dass das amtliche Publikationsorgan der Landeskirche mit einer Bestimmung ergänzt wird, wonach amtliche Publikationen auch in nicht digitaler Form zur Verfügung stehen müssen, dann müssten die Synodalen der Kirchgemeinde Wolfhalden aktiv werden und der Synode im Reglement Publikationen eine Änderung beantragen. Dazu stehen den Synodalen der Kirchgemeinde Wolfhalden die parlamentarischen Mittel gemäss Art. 65 Geschäftsreglement Synode zur Verfügung.</p> <p>Die Bestimmung schliesst nicht aus, dass sich jemand auch telefonisch oder sogar persönlich bei der Kirchenverwaltung der Landeskirche nach den Abstimmungsergebnissen erkundigen oder das Protokoll einsehen kann. Problematisch wäre hingegen, wenn die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung zu einem «amtlichen Publikationsorgan» mutieren würden.</p>
<p>III. Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden Art. 15 Verfahren ¹ Die Kirchgemeinden können die Wahlen und Abstimmungen brieflich oder in der Kirchgemeindeversammlung durchführen.</p>	<p>Kirchenvorsteherchaft Appenzeller Hinterland Hier ist nicht klar, ob dieser Entscheid einmalig oder von Abstimmung zu Abstimmung zu treffen ist.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Art. 5 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung hält fest, dass die Kirchgemeinden ihre Organisation im Rahmen der Verfassung und des Reglements Kirchgemeinden in der Kirchgemeindeordnung festlegen. Das heisst, dass sie in ihrer Kirchgemeindeordnung festlegen, ob sie eine Kirchgemeinde mit brieflicher Abstimmung oder eine Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung sein wollen. Das schliesst aus, dass eine Kirchgemeinde zwischen brieflicher Abstimmung und Kirchgemeindeversammlung hin- und her switchen kann.</p>

<p>² Für die Kirchgemeindeversammlung sind die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Wolfhalden <u>Vorschlag:</u> Für die Kirchgemeindeversammlung sind die Vorschriften dieses Reglements sinngemäss anwendbar. <u>Begründung:</u> eindeutige Formulierung</p>	<p><i>Stellungnahme des Kirchenrats</i> Der Kirchenrat hat diesen Vorschlag aufgenommen. Das Wort Gesetz wird durch das Wort Reglement ersetzt.</p>
<p>Art. 16 Zustellung des Abstimmungsmaterials ¹ Das amtliche Abstimmungsmaterial (Abstimmungsvorlage mit einem erläuternden Bericht, Stimmzettel und Stimmausweis sowie Stimmkuvert) muss mindestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten sein. Findet ein zweiter Wahlgang statt, kann die Zustellfrist, wenn nötig, auf 10 Tage verkürzt werden.</p>		
<p>² Das Abstimmungsmaterial ist allen Stimmberechtigten zuzustellen.</p>		
<p>³ Beim Stimmausweis sind die besonderen Bestimmungen des staatlichen Rechts für Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden zu beachten.</p>		
<p>Art. 17 Stimm- und Wahlzettel ¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen werden den Stimmberechtigten amtliche, nicht ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung gestellt.</p>		
<p>Art. 18 Ungültige Stimm- und Wahlzettel ¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen; b) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten; c) sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder (bei gedruckten Zetteln) anders als handschriftlich abgeändert sind; d) sie nicht im amtlichen Kuvert eingehen; e) sie hinsichtlich Farbe und Form nicht mit den amtlichen übereinstimmen. 		
<p>² Die Stimmabgabe ist ausserdem ungültig, wenn</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland Bei Absatz b) müsste es unserer Meinung nach heissen:</p>	<p><i>Stellungnahme des Kirchenrats</i></p>

<p>a) die Unterlagen gemäss Art. 9 Abs. 2 nicht vollständig eingereicht werden; b) die Stimme am Vortag des Abstimmungstags nach 17:00 Uhr auf der Kirchenverwaltung eintrifft.</p>	<p>«die Stimme am Abstimmungstag nach 11.00 Uhr auf der Kirchenverwaltung eintrifft.»</p> <p>Kirchenvorsteherschaft Heiden 17.00 Uhr löschen und Anpassung gemäss vorangehende Kommentare</p>	<p>Diese Eingabe steht im Zusammenhang mit der Eingabe zu Art. 10 Abs. 1. Der Kirchenrat nimmt den Änderungsvorschlag auf.</p> <p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Den Stimmberechtigten muss ein Endtermin bekannt sein.</p>
<p>³ Ungültig sind ferner Wahlzettel, die nur Namen von nicht wählbaren Kandidaten enthalten, sowie Wahlzettel, die Namen verschiedener Personen enthalten, obwohl nur ein Kandidat zu wählen ist.</p>		
<p>Art. 19 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse ¹ Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.</p>		
<p>Art. 20 Protokoll ¹ Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro ein Protokoll; dieses enthält die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die Ja- und Nein-Stimmen (bei Initiativen mit Gegenvorschlag auch die Zahl der Stimmen ohne Antwort) bzw. bei Wahlen die Namen der Vorgeschlagenen mit den auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Ausserdem ist der Eingangsschluss zu vermerken.</p>		
<p>² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Aktuarin oder dem Aktuar des Zählbüros zu unterzeichnen und unverzüglich der Kirchenverwaltung der Landeskirche zuzustellen. Die Stimmzettel sind – gültige sowie ungültige und leere je für sich – zu versiegeln und mit besonderer Post ebenfalls an die Kirchenverwaltung der Landeskirche zu senden, die sie bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung einer Beschwerde aufbewahrt.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland Würde es beim zweiten Teil des Absatzes nicht genügen, wenn die Stimmzettel bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung einer Beschwerde bei der Kirchengemeinde aufbewahrt werden?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Die Bestimmung trägt zur Gewährleistung der Sicherheit und Transparenz bei der Auswertung der Abstimmungsergebnisse bei. Die Regelung sorgt dafür, dass die Stimmauszählung auf sicheren und überprüfbaren Grundlagen erfolgt. Dies ist im Falle einer Beschwerde wichtig. Zudem gewährt diese Bestimmung den Schutz vor Manipulation.</p>
<p>³ Die Protokollformulare werden den Kirchengemeinden von der Kirchenverwaltung der Landeskirche abgegeben.</p>		

<p>Art. 21 Veröffentlichung der Ergebnisse ¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind so rasch wie möglich durch Aushang und auf der Webseite zu veröffentlichen.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Stein Eine Veröffentlichung nur im Aushang genügt nicht?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Antwort des Kirchenrats</i></p> <p>Es ist dem Kirchenrat nicht bekannt, ob noch alle Kirchgemeinden einen Aushang haben. Es ist nicht mehr zeitgemäss, den digitalen Zugang auszuschliessen.</p>
<p>² Diese Publikation muss einen Hinweis auf die Beschwerdefrist und die Beschwerdeinstanz enthalten.</p>		
<p>1. Besondere Bestimmungen über die Wahlen Art. 22 Erforderliches Mehr ¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dabei wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere Zahl bildet das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen, als Behördenmitglieder zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet; neue Wahlvorschläge sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Stein Sprachlich etwas verwirrende Formulierung.</p> <p>Unser Verständnis: Basis der Wahl sind die gültigen und ausgezählten Stimmzettel. Aus ihnen wird das absolute Mehr bestimmt. Wer dieses absolute Mehr im Wahlgang erreicht oder überschreitet, gilt als gewählt? Oder gilt nur die Person mit den meisten Stimmen über dem absoluten Mehr als gewählt. Alle anderen müssen in einen zweiten Wahlgang. Dort zählt dann das einfache Mehr?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Beispiel 1: Es gibt zwei zu wählende Behördenmitglieder. 450 Personen sind stimmberechtigt und haben je ein bis zwei Stimmen abgegeben. Von den maximal möglichen 900 Kandidatenstimmen sind 865 gültige Kandidatenstimmen eingegangen. 865 geteilt durch 2 Kandidaten = 432,5. Dieses Ergebnis wird halbiert = 216,25. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr = 217.</p> <p>Beispiel 2: Es gibt drei zu wählende Behördenmitglieder. 450 Personen sind stimmberechtigt und haben je ein bis drei Stimmen abgegeben. Von den maximal möglichen 1'350 Kandidatenstimmen sind 1'100 gültige Kandidatenstimmen eingegangen. 1'100 geteilt durch 3 Kandidaten = 366,67. Dieses Ergebnis wird halbiert = 183,33. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr = 184.</p> <p>Die Kandidatenstimmen und die Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder spielen im Entwurf eine massgebliche Grösse. Der Vorschlag der Kirchgemeinde Stein berücksichtigt diese Variablen nicht.</p> <p>Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Beim relativen Mehr ist die Person gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereint.</p>

<p>² Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis vier Tage nach dem ersten Wahlgang der Kirchgemeindeverwaltung mitzuteilen.</p>		
<p>³ Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt.</p>		
<p>Art. 23 Bereinigung der Wahlzettel ¹ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen, sofern der Wahlzettel nicht im Sinne von Art. 18 ungültig ist.</p>		
<p>² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</p>		
<p>Art. 24 Wahltermin ¹ Tritt im Verlauf des Amtsjahres eine Vakanz ein, so entscheidet die Kirchenvorsteherschaft, ob eine vorzeitige Ergänzungswahl durchzuführen ist.</p>		
<p>Art. 25 Amtsantritt ¹ Neugewählte Mitglieder einer Behörde der Kirchgemeinde und der Synode treten ihr Amt am 1. Juni an.</p>		
<p>Art. 26 Ämterkonkurrenz ¹ Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, so hat sich sie oder er innert drei Tagen für das eine oder das andere Amt zu entscheiden.</p>		
<p>Art. 27 Wahlablehnung; Rücktritt ¹ Wer für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahlablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben; andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen.</p>		

<p>Art. 28 Wahlbericht; Inpflichtnahme ¹ Der Kirchenrat erstattet der Synode jährlich Bericht über Wahlen in den Kirchgemeinden. Die Synode nimmt die Wahlen zur Kenntnis.</p>		
<p>² Die neuen Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Landeskirche werden am ersten Sonntag im September an einem gemeinsamen Gottesdienst in ihr Amt eingesetzt.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Hundwil Örtliche Gemeindegottesdienste sollen auch bei Einsetzung von Amtsträgern trotzdem gleichzeitig stattfinden können.</p> <p>Kirchenvorsteherschaft Stein Was ist, wenn der Termin den gewählten Personen nicht geht?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Hier stellt sich die Frage, was eine Landeskirche zu einer Landeskirche macht. Wollen wir Landeskirche sein oder wollen wir ausschliesslich 17 Kirchgemeinden.</p> <p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i> Dann ist diese Person nicht dabei.</p>
<p>Art. 29 Verteilung der Synodensitze auf die Kirchgemeinden ¹ Für die Verteilung der 51 Synodensitze auf die Kirchgemeinden ist die Mitgliederzahl der Landeskirche im Mittel der drei Vorjahre massgebend. Die Mitgliederzahlen gehen aus den Registererhebungen hervor.</p>		
<p>² Der Kirchenrat stellt im Vorjahr des Jahres der Gesamterneuerungswahlen bis spätestens im September verbindlich fest, wie viele Sitze den einzelnen Kirchgemeinden in den folgenden Gesamterneuerungswahlen in die Synode zukommen.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Stein Wird dieses Vorgehen vorab mit den «betroffenen» Kirchgemeinden diskutiert?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Mit der Erarbeitung der Kirchenverfassung hat die Diskussion zur Sitzverteilung, zum Berechnungssystem und zur Anzahl der Synodensitze stattgefunden. Der Kirchenrat hat die Berechnungstabelle damals in mehreren Varianten präsentiert. Die aktuelle Sitzverteilung liegt dem Entwurf bei. Wenn mit «diskutiert» gemeint ist, ob die Kirchgemeinden frühzeitig erfahren, wie viele Sitze sie in der nächsten Amtsperiode besetzen können, dann kann die Frage bejaht werden. Spätestens im September des Vorjahres der Gesamterneuerungswahlen stellt der Kirchenrat die Sitzverteilung fest, und er informiert die Kirchgemeinden. Der Kirchenrat wird die Sitzverteilung erstmals im September 2025 bekanntgeben, denn im Jahr 2026 finden Gesamterneuerungswahlen statt.</p> <p>Wenn mit «diskutiert» gemeint ist, dass die Anzahl der Synodensitze mit dem Kirchenrat verhandelt werden kann, dann muss die Frage verneint werden, denn die</p>

		Sitzverteilung beruht auf dem Berechnungsmodell, dessen Grundlage im Art. 23 Kirchenverfassung verankert ist und im Reglement politische Rechte nun ausformuliert wird.
<p>Art. 30 Verteilverfahren</p> <p>a) Vorwegverteilung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Landeskirche werden durch 51 geteilt. Die nächsthöhere Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglieder diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus. 2. Die Mitglieder der Landeskirche der verbleibenden Kirchgemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglieder diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus. 3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Kirchgemeinden die letzte Verteilungszahl erreichen. <p>b) Hauptverteilung: Jede verbleibende Kirchgemeinde erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist.</p> <p>c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Kirchgemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Kirchgemeinden die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Mitgliederzahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Stein</p> <p>Verständnis: Bspw. 23000 Mitglieder geteilt durch 51 = 450.980 – Welches ist die nächst höhere Zahl? 460 oder 500? wer diese Zahl nicht erreicht erhält 1 Sitz</p> <p>Grundsätzlich haben alle Kirchgemeinden einen Sitz, auch wenn sie die höhere Zahl nicht erreichen?</p> <p>Es wäre hilfreich, diese Vorgehensweise an einem Beispiel durchzuspielen, um Einsicht in die Auswirkungen zu erhalten.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Der Kirchenrat sieht, dass im Absatz zu 1. Ziff. tatsächlich das Wort «ganze» fehlt. Er wird den Entwurf mit dem Wort ergänzen.</p> <p>Die Berechnung der Sitzverteilung für die Amtsperiode 2026 – 2030 liegt bei.</p>
<p>Art. 31 Losentscheid</p> <p>¹ Muss das Los gezogen werden, so geschieht dies durch Anordnung des Kirchenrats.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Stein</p> <p>Wann ist das der Fall?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Art. 30 Abs. Ziff. 3 lit. c hält fest, dass die restlichen Sitze auf die Kirchgemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt werden. Erreichen mehrere Kirchgemeinden die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Mitgliederzahl durch die Verteilzahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.</p>

<p>Art. 32 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Kirchgemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Kirchgemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements über das fakultative Referendum sinngemäss (Art. 46 - 53).</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland</p> <p>Die Kivo der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland begrüsst die Möglichkeit des fakultativen Referendums sehr.</p>	<p><i>Kenntnisnahme des Kirchenrats</i></p>
<p>Art. 33 Konsultativabstimmungen</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden sind befugt, zur Abklärung grundsätzlicher Fragen unter den Stimmberechtigten Konsultativabstimmungen durchzuführen.</p>		
<p>² Den Ergebnissen dieser Abstimmungen kommt keinerlei Rechtswirksamkeit zu. Der Beschwerdeweg ist ausgeschlossen.</p>		
<p>³ Der Kirchenrat kann anordnen, dass eine Konsultativabstimmung über eine bestimmte Frage in allen Kirchgemeinden gleichzeitig durchgeführt wird. Die Landeskirche stellt in diesen Fällen das Abstimmungsmaterial zur Verfügung und führt die Abstimmung durch.</p>		
<p>IV. Initiative</p> <p>Art. 34 Gegenstand der Initiative</p> <p>¹ Mit einer Initiative kann verlangt werden</p> <p>a) in der Landeskirche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung; 2. andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst. <p>b) in der Kirchgemeinde: der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.</p>		
<p>Art. 35 Unterschriftenzahl</p> <p>¹ Eine landeskirchliche Initiative muss von wenigstens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet sein oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden</p>		

aufgrund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden haben.		
² Die für Initiativen in Kirchgemeinden erforderliche Unterschriftenzahl wird durch die Kirchgemeindeordnung festgelegt.	Kirchenvorsteherschaft Stein Gibt es da eine Mindestzahl oder liegt das in der Kompetenz der Kirchgemeinden? (Es könnte ungebührlich tiefe oder hohe Anforderungen an Stimmzahlen geben)	<i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i> Der Kirchenrat genehmigt die Kirchgemeindeordnungen der Kirchgemeinden. Er würde intervenieren, wenn eine Kirchgemeinde mit 450 Stimmberechtigten die Anzahl der erforderlichen Unterschriftenzahl bei 5 oder bei 425 festlegen würde.
Art. 36 Form ¹ Die landeskirchliche Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.		
² Die Initiativen in Kirchgemeinden können als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden.		
Art. 37 Einheit der Materie und der Form ¹ Eine Initiative ist nur gültig, wenn die Einheit der Materie und der Form gewahrt ist.		
² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.		
Art. 38 Unterschriftenlisten ¹ Die Unterschriftenlisten für Initiativen dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten: a) die Kirchgemeinde, zu der die Unterzeichner angehören; b) den Wortlaut der Initiative; c) Die Namen und Adressen von mindestens fünf Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsbestimmungen; d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel; e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht.		

<p>Art. 39 Vorprüfung</p> <p>¹ Sowohl bei landeskirchlichen als auch bei Initiativen in Kirchengemeinden muss das Initiativkomitee vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kirchenverwaltung der Landeskirche prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.</p>		
<p>² Die Kirchenverwaltung der Landeskirche teilt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Vorprüfung innert Monatsfrist mit.</p>		
<p>Art. 40 Unterzeichnung der Liste</p> <p>¹ Wer eine Initiative unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste handschriftlich eintragen: Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse.</p>		
<p>² Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Kirchengemeinde unterzeichnen.</p>		
<p>Art. 41 Einreichung; Stimmrechtsbescheinigung</p> <p>¹ Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft der Kirchengemeindeverwaltung – bei landeskirchlichen Initiativen der Kirchenverwaltung der Landeskirche einzureichen.</p>		
<p>² Die Kirchenverwaltung der Landeskirche lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden durch die Kirchengemeindeverwaltung bescheinigen.</p>		
<p>³ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 42 Zustandekommen; Gültigkeit</p> <p>¹ Bei landeskirchlichen Initiativen prüft die Kirchenverwaltung, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften entsprechen und ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen der Initiative.</p>		
<p>² Über die Gültigkeit entscheidet die Synode.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Heiden Kriterien erwähnen</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme Kirchenrat</i></p>

		<p>Die Synode prüft, ob die Initiative den gesetzlichen Vorgaben entspricht und gültig ist. Dabei werden in der Regel die formellen Voraussetzungen geprüft: Sind die Unterschriften korrekt gesammelt und die Fristen eingehalten worden? Wurden alle formellen Anforderungen erfüllt? Zudem werden die inhaltlichen Voraussetzungen überprüft: Verstößt die Initiative gegen die Verfassung oder andere gesetzliche Bestimmungen? Ist sie klar formuliert und verständlich? Weist eine Initiative formale Mängel auf, erfüllt sie nicht alle Anforderungen oder verstößt sie gegen die Verfassung, ist sie als ungültig zu erklären.</p>
<p>³ Bei Initiativen in Kirchgemeinden obliegt die Prüfung im Sinne von Abs. 1, wenn vorhanden, bei der Kirchgemeindeverwaltung, ansonsten bei der Kirchenvorsteherschaft. Über das Zustandekommen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.</p>		
<p>⁴ Über die Gültigkeit entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Heiden Kriterien erwähnen</p>	<p><i>Kenntnisnahme Kirchenrat</i> Vgl. Erläuterungen zu Art. 42 Abs. 2</p>
<p>Art. 43 Rückzug ¹ Eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung in einer Kirchgemeinde kann zurückgezogen werden, solange die zuständige Behörde ihr nicht von sich aus entsprochen hat.</p>		
<p>² Der Rückzug der Initiative bei einem ausgearbeiteten Entwurf ist zulässig</p> <p>a) in der Landeskirche: bis am 3. Tag nach der zweiten Lesung in der Synode;</p> <p>b) in der Kirchgemeinde: bis am 5. Tag seit der Veröffentlichung des Datums der Kirchgemeindeversammlung oder der brieflichen Abstimmung.</p>		
<p>³ Der Rückzug ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Rückzugsberechtigten beschlossen wurde; er ist zu veröffentlichen.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Stein Wie ist die Veröffentlichung gedacht? Via Zeitung, via Aushang, via Webseite, via Gemeindeblatt?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Antwort des Kirchenrats</i></p> <p>Es handelt sich um eine amtliche Publikation. Jede Körperschaft legt ihr amtliches Publikationsorgan fest. In diesem Publikationsorgan muss der Rückzug veröffentlicht werden.</p>

	<p>Kirchenvorsteherschaft Wolfhalden <u>Vorschlag:</u> Der Rückzug ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Urheber beschlossen wurde. Der Rückzug ist zu veröffentlichen. <u>Begründung:</u> eindeutige Formulierung</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Der Art. 38 Abs. 1 lit. c bezeichnet die Urheber einer Initiative mit Initiativkomitee. In der Folge (vgl. Art. 39 Abs. 1 und 2) wird nicht mehr von den Urhebern, sondern vom Initiativkomitee gesprochen. Das Initiativkomitee wiederum bildet die Rückzugsberechtigten. Das Rückzugsrecht steht ausschliesslich dem Initiativkomitee zu, welches die Initiative eingereicht hat.</p>
<p>Art. 44 Abstimmungsempfehlung; Gegenentwurf ¹ Die Initiative kann den Stimmberechtigten mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung oder mit einem Gegenentwurf unterbreitet werden.</p>		
<p>² Eine Abstimmung unterbleibt, wenn die Kirchgemeinde einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung von sich aus entspricht, es sei denn, die Initiative verlange die Totalrevision der Kirchenverfassung.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Wolfhalden <u>Vorschlag:</u> Eine Abstimmung unterbleibt, wenn die Kirchenvorsteherschaft einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung von sich aus entspricht, es sei denn, die Initiative verlange die Totalrevision der Kirchenverfassung. <u>Begründung:</u> Wenn das Gremium «Kirchgemeinde» einer Initiative entspricht, muss unserer Ansicht nach im Voraus eine Abstimmung erfolgt sein.</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Das Wort Kirchgemeinde ist tatsächlich verwirlich. Weil der Geltungsbereich des Abs. 2 allerdings für Initiativen der Landeskirche als auch der Kirchgemeinde Gültigkeit hat, wird der Kirchenrat den Abs. neu formulieren.</p>
<p>Art. 45 Abstimmung über Initiative und Gegenentwurf ¹ Steht einer Initiative ein Gegenentwurf gegenüber, so wird wie folgt abgestimmt: 1. Wird der Abstimmung ein Gegenentwurf gegenübergestellt, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann erklären, a) ob er die Initiative dem geltenden Recht vorzieht; b) ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorzieht; c) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf dem geltenden Recht vorgezogen werden sollten.</p>		

<p>2. Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.</p> <p>3. Werden beide Vorlagen angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.</p>		
<p>V. Fakultatives Referendum Art. 46 Grundsatz ¹ Wenn wenigstens 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Stimmberechtigten innert vier Monaten seit Publikation dies verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über:</p> <p>a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen;</p> <p>b) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters;</p> <p>c) weitere Akte, die die Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.</p>	<p>Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland «Vier Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Stimmberechtigten» erscheint uns eine (zu)grosse Hürde. Vorschlag: «Sechs Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Kirchenvorsteherschaften».</p> <p>Kirchenvorsteherschaft Heiden Damit genug Zeit bleibt, anstelle 4 Monaten 5 oder 6 Monate gewähren</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Das fakultative Referendum ist ein Instrument der direkten Demokratie, welches es den Mitgliedern der Landeskirche oder der Kirchgemeinden ermöglicht, über bereits von der Synode oder der Kirchenvorsteherschaft beschlossene Gesetze oder erlassene Beschlüsse abzustimmen, bevor diese in Kraft treten.</p> <p>Zudem regelt die Kirchenverfassung im Art. 11 Abs. 1 die Grundlagen des fakultativen Referendums. Wollte die Kirchgemeinde Heiden diese Regelung ändern wollen, muss sie die Änderung der Kirchenverfassung angehen.</p>
<p>Art. 47 Publikation ¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche publiziert die Beschlüsse der Synode, die dem fakultativen Referendum unterliegen im vollen Wortlaut auf der Webseite der Landeskirche. Die Publikation weist auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist hin.</p>		
<p>Art. 48 Unterschriftenlisten ¹ Die Unterschriftenlisten haben folgende Angaben zu enthalten:</p> <p>a) die Kirchgemeinde, der die Unterzeichnenden angehören;</p> <p>b) die Bezeichnung des Beschlusses, über den die landeskirchliche Abstimmung verlangt wird, mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Synode;</p> <p>c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht.</p>		

<p>² Werden mehrere Referendumsvorlagen zur Unterzeichnung aufgelegt, bildet jeder Gegenstand eine eigene Unterschriftenliste.</p>		
<p>³ Die Unterschriftenlisten dürfen sachliche Informationen zum Referendum enthalten.</p>		
<p>⁴ Bei der Kirchenverwaltung der Landeskirche können Muster einer leeren Unterschriftenliste bezogen werden.</p>		
<p>Art. 49 Unterschrift ¹ Es können nur Personen unterzeichnen, die in landeskirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.</p>		
<p>² Wer ein Referendumsbegehren unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste handschriftlich eintragen: Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse.</p>		
<p>³ Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Kirchengemeinde unterzeichnen.</p>		
<p>Art. 50 Einreichung ¹ Die Unterschriftenlisten sind vor Ablauf der Referendumsfrist bei der Kirchenverwaltung der Landeskirche einzureichen. Die Kirchenverwaltung vermerkt auf den Unterschriftenlisten den Eingang.</p>		
<p>² Ein eingereichtes Referendumsbegehren kann nicht zurückgezogen werden.</p>		
<p>³ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.</p>		
<p>Art. 51 Stimmrechtsbescheinigung ¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden durch die Kirchengemeindeverwaltungen bescheinigen.</p>		
<p>² Die Stimmrechtsbescheinigung wird erteilt, wenn die unterzeichnende Person am Tag, an dem die</p>		

<p>Unterschriftenliste bei der Kirchgemeindeverwaltung zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist.</p>		
<p>Art. 52 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung ¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen von Art. 49 nicht erfüllt sind.</p>		
<p>² Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, wird nur eine Unterschrift bescheinigt.</p>		
<p>³ Die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung ist kurz zu begründen.</p>		
<p>Art. 53 Zustandekommen ¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche prüft, ob das Referendumsbegehren den rechtlichen Anforderungen entspricht und ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften.</p>		
<p>² Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen des Referendums, ordnet gegebenenfalls die landeskirchliche Abstimmung an und veröffentlicht seinen Beschluss auf der Webseite der Landeskirche.</p>		
<p>³ Ungültig sind: a) Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Art. 48 nicht erfüllen; b) Unterschriften von Unterzeichnenden, die nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden sind; c) Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.</p>		
<p>⁴ Ist innerhalb der Frist kein Referendumsbegehren eingereicht worden oder wird festgestellt, dass ein Referendum nicht zustande gekommen ist, oder wird der Beschluss in der landeskirchlichen Abstimmung angenommen, so setzt der Kirchenrat den betreffenden Beschluss in Kraft.</p>		

<p>VI. Rechtsmittel Art. 54 Beschwerde ¹ Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Kirchenrat Beschwerde geführt werden.</p>	<p>Kirchenvorsteherchaft Stein Was genau heisst «Unregelmässigkeiten»?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Ein Beispiel für eine Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, die eine Beschwerde beim Kirchenrat rechtfertigen könnte, wäre folgendes Szenario: Bei Wahlen werden einige Stimmberechtigte nicht rechtzeitig oder gar nicht über den Wahltermin informiert. Dadurch können diese Personen ihr Stimmrecht nicht ausüben. Dies stellt eine Verletzung des Stimmrechts sowie eine Unregelmässigkeit im Ablauf der Wahl dar und ist nach der genannten Bestimmung beschwerdefähig. Auch die fehlerhafte Auszählung der Stimmen oder nicht ordnungsgemässes Führen des Stimmregisters können Beschwerdegründe sein.</p>
<p>² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen.</p>	<p>Kirchenvorsteherchaft Wolfhalden <u>Frage:</u> Wann gilt eine Veröffentlichung als amtlich? Ist die Webseite der Landeskirche irgendwo als amtliches Publikationsorgan aufgeführt?</p>	<p><i>Kenntnisnahme und Stellungnahme des Kirchenrats</i></p> <p>Im Art. 1 Abs. 1 Reglement Publikationen 7.30 ist verankert, dass amtliche Publikationen der Landeskirche auf der Homepage (1. Seite der Webseite) erfolgen. Die Publikationen erfolgen unter dem Titel «Amtliche Publikationen».</p>
<p>Art. 55 Beschwerdeschrift ¹ Die Beschwerdeschrift muss zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten.</p>		
<p>Art. 56 Beschwerdeentscheid ¹ Der Kirchenrat entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde.</p>		
<p>² Stellt er auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.</p>	<p>Kirchenvorsteherchaft Stein Da es hier kaum eine Praxis gibt, fehlt die genaue Vorstellung von «Unregelmässigkeiten».</p>	<p>Vgl. Erläuterungen zu Art. 54 Abs. 1.</p>
<p>³ Der Kirchenrat weist Beschwerden ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.</p>	<p>Kirchenvorsteherchaft Stein Da es hier kaum eine Praxis gibt, fehlt die genaue Vorstellung von «Unregelmässigkeiten».</p>	<p>Vgl. Erläuterungen zu Art. 54 Abs. 1.</p>

<p>⁴ Beschwerdeentscheide des Kirchenrats können innert 30 Tagen mit Beschwerde an die Rekurskommission weitergezogen werden.</p>		
<p>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 57 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		
<p>² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>		
<p>³ Die Art. 29 – 31, Verteilung der Synodensitze, werden für die Berechnung der Synodensitze in der Amtsperiode 2026 – 2030 angewendet.</p>		
<p>Art. 58 Aufgehobenes Recht ¹ Mit dem Inkrafttreten wird die Weisung des Kirchenrats für Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung vom 9. Februar 2021 aufgehoben.</p>		

Sitzverteilung Synode Amtsperiode 2026 - 2030										
Art. 29 - 31 Reglement politische Rechte										
	Mitglieder per 31.12.2022	Mitglieder per 31.12.2023	Mitglieder per 31.12.2024	Ø Mitgliederzahl 2022 - 2024	Vorwegverteilung (1. Verteilzahl)		Hauptverteilung, 2. Verteilzahl)	Restzahl	Restverteilung	Ergebnis
					416		418			
Appenzell	1'417	1'418	1'414	1'416		3.39	3	162		3
Appenzeller Hinterland	6'974	6'746	6'514	6'745		16.14	16	57		16
Bühler	550	548	539	546		1.31	1	128		1
Gais	1'204	1'151	1'129	1'161		2.78	2	325	1	3
Grub-Eggersriet	885	853	824	854		2.04	2	18		2
Heiden	1'307	1'271	1'254	1'277		3.06	3	23		3
Hundwil	522	523	491	512		1.22	1	94		1
Rehetobel	684	647	610	647		1.55	1	229	1	2
Reute-Oberegg	500	483	471	485		1.16	1	67		1
Speicher	1'498	1'453	1'402	1'451		3.47	3	197	1	4
Stein	733	746	729	736		1.76	1	318	1	2
Teufen	2'124	2'036	1'972	2'044		4.89	4	372	1	5
Trogen	650	628	602	627		1.50	1	209	1	2
Urnäsch	1'310	1'316	1'323	1'316		3.15	3	62		3
Wald	318	321	297	312	1		0	0		1
Walzenhausen	562	542	527	544		1.30	1	126		1
Wolfhalden	540	520	488	516		1.23	1	98		1
Total	21'778	21'202	20'586	21'189	1		44		6	51
Vorwegverteilung										
Die Mitgliederzahl der Landeskirche wird durch die Anzahl Sitze Synode geteilt.										
										21'189
										51
										415.47
Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die erste Verteilungszahl. Jede Kirchgemeinde, die diese Zahl nicht erreicht erhält einen Sitz und scheidet für die weitere Verteilung aus.										
										416
Die Mitgliederzahl der verbleibenden Kirchgemeinden werden durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Kirchgemeinde, dessen Mitglieder diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.										
										20'877
										50
Hauptverteilung										
Jede verbleibende Kirchgemeinde erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Mitgliederzahl enthalten ist.										
										417.54
										418
Restverteilung										
Die restlichen Sitze werden auf die Kirchgemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Kirchgemeinden die gleiche Restzahl, so scheidet sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Mitgliederzahl durch die erste Verteilzahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los.										



An die Mitglieder der Synode

Trogen, 15. August 2025

XVIII Nr. 47

Synode vom 15. September; Reglement politische Rechte, 1. Lesung 5. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission Reglemente

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2022 eine synodale vorberatende Kommission Reglemente eingesetzt. Die Kommission wurde mit der Aufgabe betraut, sämtliche Reglemente, die infolge der neuen Verfassung revidiert oder neu erlassen werden müssen, zu beraten. Eine vorberatende Kommission ist hilfreich und erleichtert den Synodalen die Meinungsbildung. In die Kommission wurden gewählt und gehören zurzeit noch an: Renzo Andreani, Appenzeller Hinterland; Martin Breitenmoser, Appenzell; Erika Girardet, Wald; Daniel Menzi, Appenzeller Hinterland; Karin Rommel, Grub-Eggersriet; Marion Schmidgall, Teufen; Hans-Ulrich Sturzenegger, Appenzeller Hinterland (Leitung).

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 16. September 2024 ein neues Geschäftsreglement erlassen und gleichentags in Kraft gesetzt. Die vorberatende Kommission Reglemente wird im neuen Erlass als ständige synodale Kommission geführt. An der Sitzung vom 23. Juni 2025 hat die Synode Sigrun Holz, Speicher, neu in die Kommission gewählt. Nach dem Rücktritt von Pfarrer Lars Syring, Bühler, per Ende 2024 arbeitet somit wieder eine Pfarrerin in der Kommission mit.

Die vorberatende Kommission hat das Reglement politische Rechte an ihrer Sitzung vom 12. Juni artikelweise beraten. Es standen ihr der Bericht und Antrag des Kirchenrats vom 13. Mai 2025, die Auswertung der Vernehmlassung, der Entwurf des Reglements und die Sitzverteilung der Synodenmitglieder für die Amtsperiode 2026 – 2030 zur Verfügung. Das Protokoll führte Kirchenratschreiberin Jacqueline Bruderer.

Zu Beginn ihrer Arbeit würdigte die Kommission den Entwurf des Reglements politische Rechte. Sie stellt fest, dass das Reglement gut lesbar und strukturiert ist. Dem Kirchenrat gebührt ein herzlicher Dank.



B. Anträge und Bemerkungen

Bei den *nicht* aufgeführten Artikeln empfiehlt die vorberatende Kommission Zustimmung zum Entwurf des Kirchenrats.

Art. 5 Abs. 4 Zählbüro

Die vorberatende Kommission unterbreitet Ihnen eine Ergänzung der Ausstandsregelungen in Anlehnung an Art. 19 Abs. 1 lit. c und d Reglement Kirchgemeinden.

⁴ *Ein Mitglied des Zählbüros darf bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken, wenn es*

- a) *selbst in der Wahl steht;*
- b) *mit einer zur Wahl stehenden Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;*
- c) *mit einer zur Wahl stehenden Person durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist.*

Zur Erinnerung noch einmal die Ausführungen zum Art. 19 Abs. 1 lit. c Reglement Kirchgemeinden:

Gerade Linie:

1. Grad: Vater/Mutter – Sohn/Tochter
2. Grad: Enkeltochter/Enkelsohn – Grossmutter/Grossvater
3. Grad: Urgrossmutter/Urgrossvater – Urenkeltochter/ Urenkelsohn

Seitenlinie:

2. Grad Seitenlinie: Bruder/Schwester
3. Grad Seitenlinie: Nichte/Neffe – Tante/Onkel

Art. 27 Abs. 1

Der Abs. 1 soll gestrichen werden. Die vorberatende Kommission ist der Auffassung, dass diese Bestimmung unverständlich und verwirlich ist.

~~⁴ Wer für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahlablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben; andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen.~~

Art. 27 Abs. 2

Die vorberatende Kommission beantragt die Ergänzung des Abs. 2 analog Art. 18 Abs. 1 Reglement Kirchgemeinden.

² *Der Rücktritt aus Behörden ist spätestens Ende November der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchgemeinde schriftlich zu erklären.*

Art. 27 Abs. 3



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Die vorberatende Kommission beantragt die Änderung des Abs. 3. Die Änderung dient der besseren Verständlichkeit.

³ *Zurückgetretene bleiben bis zum Ende des Amtsjahres oder der Amtsperiode im Amt.*

C. Antrag

Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. dem Entwurf Reglement politische Rechte mit den Änderungen der vorberatenden Kommission Reglemente in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorberatenden Kommission Reglemente

Hans-Ulrich Sturzenegger
Präsident

Jacqueline Bruderer
Protokollführerin



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 13. August 2025

XVIII Nr. 48

Synode vom 15. September; Änderung Geschäftsreglement Synode

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons St.Gallen errichtete am 30. November 1984 unter dem Namen «Pensionskasse PERKOS, Pensionskasse Evangelisch-Reformierter Kirchen der Ostschweiz» eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) mit Sitz in St.Gallen.

Der PERKOS gehören die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St.Gallen, die Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell, die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau und die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Glarus an.

Jede Landeskirche kann zwei Vertretungen in den Stiftungsrat delegieren, eine seitens Arbeitgeber und eine seitens Arbeitnehmer.

Laut Art. 38 Abs. 3 Vorsorgereglement Pensionskasse (2024) werden die Arbeitgebervertreter von den angeschlossenen Landeskirchen bezeichnet. Diese können die von ihm ernannten Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen.

B. Bestrebung

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertretung verantworten zusammen mit dem fachkundigen Geschäftsführer die ordnungsgemässe und gesetzeskonforme Führung der Pensionskasse. Dies wird von der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Das nötige Fachwissen erlangen die Stiftungsräte durch stetige Weiterbildung und durch Erfahrung.

Das Büro und der Kirchenrat streben nun eine Regelung an, die sich an die Regelungen der anderen drei Landeskirchen anlehnt.

In der St.Galler Kantonalkirche und in der Thurgauer Landeskirche wählt der Kirchenrat die Arbeitgebervertretung in den Stiftungsrat der PERKOS aus dem Kreis des Kirchenrats. In der



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Glarner Landeskirche bestimmen der Kirchenrat und die Kirchgemeindepräsidenten die Delegation aus dem Kreis des Kirchenrats und der Kirchgemeindepräsidenten.

Das Büro und der Kirchenrat schlagen vor, auch in unserer Landeskirche die Stiftungsrätin oder den Stiftungsrat Arbeitgeber aus dem Kreis des Kirchenrats durch den Kirchenrat zu bestimmen. Diese Regelung gewährt den Informationsfluss.

Laut Art. 17 Abs. 3 lit. I Geschäftsreglement Synode ist zurzeit die Synode das Wahlorgan des Arbeitgebervertreters unserer Landeskirche in den Stiftungsrat der Pensionskasse PERKOS. Die Wahlbehörde soll von der Synode zum Kirchenrat übergehen.

Laut Art. 34 Abs. 1 lit. c Kirchenverfassung 2022 ist der Kirchenrat zuständig für Wahlen von landeskirchlichen Kommissionen und Abordnungen deren Wahl nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist.

Das Büro unterbreitet Ihnen deshalb den Vorschlag, den Art. 17 Abs. 1 lit. I zu streichen und es erteilt dem Kirchenrat den Auftrag, in den Entwurf des Reglements Kirchenrat eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Arbeitgebervertretung Stiftungsrat PERKOS vom Kirchenrat aus dem Kreis des Kirchenrats gewählt wird.

C. Antrag

Das Büro beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten
2. der Streichung des Art. 17 Abs. 3 lit. I Geschäftsreglement Synode 13.10 zuzustimmen und dem Kirchenrat den Auftrag zu erteilen, in den Entwurf des Reglements Kirchenrat eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Vertretung Arbeitgeber Stiftungsrat PERKOS vom Kirchenrat aus dem Kreis des Kirchenrats bestimmt wird.

Im Namen des Büros

Marcel Steiner
Präsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin